

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office  
Tagesblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei  
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 219.

Mittwoch, 20. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierjährig 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Gelingen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstiftgröße (7 Spalten) 20 Pf., Zeitpreis 15 Pf.; gelbtaubender und labellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Karte, demüthigster Rabatt ertheilt, wenn der Betrag vorräthig, durch Klinge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentlich: Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Statistischer Druck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Bekanntmachung, den Verkehr mit Eiern betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 und der hieran erlassenen Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. August 1916 — abgedruckt in Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung vom 28. August 1916 — wird hiermit für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließl. der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

§ 1. Der gewerdmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder anderweitigen Verarbeitung zu erwerben oder zu erwerben beabsichtigt, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweisurkunde. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweisurkunde (Lebensausweisurkunde), die auf Antrag des Geschäftsinhabers ausgestellt wird. Die Ausweisurkunde ist bei Ausübung des Geschäftes mitzuführen und auf Verlangen dem Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzulegen.

Die Uebertragung der Ausweisurkunde an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweisurkunde ist verboten.

§ 2. Der gleichen Erlaubnis bedürfen Handels- und Gewerbebetriebe, die für die Zwecke des Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen.

§ 3. Eier von Hühnern, Enten und Gänzen dürfen an Verbraucher nur gegen Vorlegung einer vom Kommunalverband Großenhain ausgestellten Eierkarte und Abtrennung der entsprechenden Abtheilung abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden.

Die Eierkarten werden auf Antrag von den Gemeindebehörden ausgeben. Sie bestehen aus einer Stammkarte mit einzelnen Wochenabschnitten. Vor der Ausgabe sind sie an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindefiskus zu versehen.

Der erste Verordnungsabschnitt beginnt mit dem 25. September und endet mit dem 31. Dezember 1916.

§ 4. Für jede Verion wird auf Antrag eine Karte ausgestellt.

Auf die einzelnen Abschnitte der Eierkarte dürfen Eier nur innerhalb des Zeitabschnittes, der auf dem betreffenden Abschnitt aufgedruckt ist, abgegeben und entnommen werden und zwar bis auf weiteres

a) auf jeden Wochenabschnitt ein Ei.

§ 5. Änderungen in der wöchentlichen Verbrauchsmenge werden vom Kommunalverband bekanntgegeben.

Die Eierkarten geben keinen Anspruch auf den Bezug von Eiern, sie sind lediglich Sperrkarten gegen einen Ueberschuss.

Ueber die nach Befinden notwendige Erhöhung des Eierbezugs für Kranke wird die Königl. Amtshauptmannschaft auf besonderes Ansuchen und eingereichtes ärztliches Zeugnis von Fall zu Fall Entschließen sein.

§ 6. Großverbraucher, insbesondere Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe, Kaserne, Gefängnisse und Krankenhäuser erhalten anstelle der Eierkarte nach dem Umfange ihres Betriebs und des bisherigen Eierverbrauchs auf Antrag Bezugscheine.

Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe haben hierbei ihren Bedarf mit anzugeben. Die Gemeindebehörden haben den Bedarf genau nachzuprüfen und dann über die von ihnen festgesetzte, möglichst knapp zu bemessende Anzahl Eier einen Bezugschein nach dem ihnen zugewiesenen Muster auszustellen, auf Grund dessen Eier abgegeben und entnommen werden dürfen. Die Amtshauptmannschaft behält sich hierüber, insbesondere über Ausgestaltung und Inhalt dieser Bezugscheine Vorbehalten vor und wird nach Befinden deshalb mit den Gemeinden noch ins Vernehmen treten.

Der Bezugschein darf nur auf einen Monat ausgestellt werden. Für das erste Mal erfolgt die Ausstellung auf die Zeit vom 25. September bis 31. Oktober dieses Jahres.

Die weitere Verabfolgung von Eiern in den vorgenannten gewerblichen Betrieben darf nur gegen Vorlegung der Eierkarte und Abtrennung der entsprechenden Zahl von Kartenabschnitten erfolgen. Die Kartenabschnitte sind zu sammeln und am Schluß jeder Verordnungszeit, in Wäcken von 50 Stück geschnürt, an die Gemeindebehörden abzuliefern.

Die Abgabe von Speisen, in denen Eier nur als Zutaten verwendet werden, unterliegt dem Eierkartenzwang nicht.

Der Bedarf der Kaserne, Gefängnisse und Krankenhäuser ist unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Bezugs nach der Kopfzahl der Insassen zu bemessen. Bei vorhandenem Bedarf (Kranke mit erhöhtem Eierbezugsrecht) kann auf Antrag eine größere Verlieferung zugestanden werden.

Bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Bezugscheins für den folgenden Monat ist der Bezugschein für den vergangenen Monat an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörden haben die Ausweise zu sammeln und alsbald an die Königl. Amtshauptmannschaft weiter zu geben.

§ 7. Selbstverbraucher haben nur gegen Verzicht auf das Recht der Selbstversorgung und nur dann Anspruch auf Eierkarten, wenn sie nachweisen, daß sie durch die Selbstversorgung einer der allgemeinen Verbrauchsregelung entsprechenden Anspruch auf Eier nicht befriedigen können.

§ 8. Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier nur abgeben

a) an die nachstehend unter § 9 benannten Eierstammstellen,

b) an Personen, die im Besitze einer Ausweisurkunde im Sinne von § 1 und 2 dieser Bekanntmachung sind,

c) im Selbstverbrauche (auch auf dem Wochenmarkte) an Verbraucher unmittelbar gegen Vorlegung der Eierkarte und gegen Abtrennung der entsprechenden Wochenabschnitte der Eierkarte, sofern sie dies vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Amtshauptmannschaft angemeldet und von dieser einen Anmeldechein erhalten haben.

§ 9. Die vom Kommunalverband bestellten Verkäufer und Verkäuferinnen haben die Eier nach näherer Anweisung des Kommunalverbands aufzutreiben, die aufgekauften Eier zu einem ihnen vorgeschriebenen Preise an innerhalb des Kommunalverbands Großenhain

wohnende Verbraucher gegen Vorlegung der Eierkarte und Abtrennung der entsprechenden Wochenabschnitte abzugeben und die nicht abgekauften Eier an die vom Kommunalverband errichteten Sammelstellen abzuliefern.

§ 10. Die vom Kommunalverband bestellten Verkäufer und Verkäuferinnen sind verpflichtet, über Verkäufe nach vorgeschriebenem Muster genau Buch zu führen, das bei der Amtshauptmannschaft in Großenhain erhältlich ist. Dabei sind die Zeit des Verkaufs, Menge der angekauften Eier, die Preise, sowie der Name und Wohnort des Eier verkaufenden Geflügelhalters einzutragen. Der Geflügelhalter hat die Angaben zur Bestätigung der Richtigkeit im Buche mit seinem Namen gegenzuzeichnen.

Weiter haben die Verkäufer und Verkäuferinnen der Königl. Amtshauptmannschaft je bis zum 13. und zum 28. jeden Monats, erstmalig bis zum 13. Oktober, auf einem vorgeschriebenen Vordruck, der bei den Gemeindebehörden erhältlich ist, anzuzeigen, wieviel Eier sie in der Zwischenzeit aufgekauft, wieviel sie an die Verbraucher abgesetzt und wieviel sie an die in § 9 dieser Bekanntmachung erwähnten Sammelstellen abgeliefert haben. Den Vordruck sind die für die verkauften Eier in Empfang genommenen Eierartenabschnitte gebündelt und unter Aufschrift der Anzahl beizulegen. Alle Geflügelhalter, die Eier unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben ebenfalls über die Anzahl der verkauften Eier Buch zu führen, das bei der Amtshauptmannschaft in Großenhain zu beziehen ist, und die Vordrucke ausgefüllt und pünktlich unter Beifügung der vereinnahmten Eierartenabschnitte einzureichen.

§ 11. In den Städten Großenhain, Riesa und Nadeburg, sowie der Landgemeinde Gröba werden Eierstammstellen errichtet werden und zwar

in Großenhain bei Frau Emma Hill, Schloßstraße,  
in Riesa in der Volkereigenenschaft e. G. m. b. H. Wettinerstraße 24,  
in Nadeburg bei der Volkereigenenschaft e. G. m. b. H. Dina verehel. Schmidt,  
in Gröba bei dem Butterhändler Franz Köster.

An diese Sammelstellen sind alle nicht unmittelbar an die Verbraucher im Kommunalverband Großenhain abgesetzten Eier abzuliefern.

§ 12. Die Sammelstellen haben aus den bei ihnen abgelieferten Eiern zunächst den noch in dem Bezirk der Sammelstelle vorhandenen Bedarf zu decken und am 13. und 28. jeden Monats, erstmalig bis zum 13. Oktober der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen

a) die Zahl der bei ihnen vorhandenen Eier,  
b) die Anzahl der bei ihnen im Laufe der Zwischenzeit eingegangenen und verkauften Eier. Hierbei sind die vereinnahmten Eierartenabschnitte, gebündelt in 50 Stück, beizulegen.

§ 13. Etwas vorhandene Ueberschüsse sind an die von der Königl. Amtshauptmannschaft bestimmte Stelle oder Person abzuliefern.

§ 14. Die Ausfuhr von Eiern aus dem Bezirke ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbands zulässig.

§ 15. Zur Verwendung mit der Post oder Eisenbahn dürfen Eier nur abgegeben werden, wenn der Absender eine Bescheinigung des Kommunalverbands Großenhain besitzt, daß die Beförderung gestattet ist. Außerdem hat er die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eierladung zu bezeichnen.

Im Ubrigen wird auf die Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. August 1916 ausdrücklich hingewiesen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 Bf. 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17. Diese Bekanntmachung tritt am 25. September 1916 in Kraft.

Großenhain, am 19. September 1916.

1481 d. P. H. Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter Hinweis auf Punkt 4 o der Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbands vom 10. August dieses Jahres wird hiermit bekanntgegeben, daß die Preisermäßigung von 20 M. für die Tonne Brotgetreide lt. Beschluß des Kommunalverbands Mittelachsen bis zum 30. September 1916 weiter bewilligt wird. Sie wird jedoch nur denjenigen Landwirten gewährt, die das Getreide auch tatsächlich bis zum 30. September 1916 an den Käufer abgeliefert haben.

Großenhain, am 19. September 1916.

1577 d. P. H. Der Kommunalverband.

## Verkauf von Feintalg.

Uns steht wiederum ein kleiner Rest Feintalg zur Verfügung. Dieser Feintalg gelangt Donnerstag, den 21. und Freitag, den 22. September 1916 durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 19, gegen Vorlegung der Brotausweisurkunde zum Preise von 2,30 M. für ein Pfund zum Verkauf. Beim Verkauf können, da uns nur eine beschränkte Menge Feintalg zur Verfügung steht, nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, die ihre Brotmarken in der Anbahnstraße abholen.

Jede brotartenbezugsberechtigte Person erhält 50 g Feintalg.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 20. September 1916. G. M.

## Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 21. September 1916, vormittags von 9—1 Uhr und nachmittags von 4—7 Uhr, werden im Grundstück Weichstraße 14 verkauft:

Rindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2 M. 20 Pf.,  
Grütlebertsauce in Dosen, 1 Dose 1 M. 60 Pf.,  
Cellardine, 1 Dose 75 Pf.,  
Eier zu 24 Pf.,  
Malbata, (Kafee-Mischung) Pfundpaket 3 M. 10 Pf. und  
Bouillonwürfel, Stück 3 Pf.

Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservendbüchsen, Gegenstände aus Zinn, Weißblech usw. werden angenommen.  
Gröba (Elbe), am 19. September 1916. Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 20. September 1916.

— Zum Besten der Verwundeten der Stadt Riesa fand gestern abend im „Stern“ ein Lokal- und Instrumentalkonzert von nahezu dreistündiger Dauer statt. Vesselt uns der Veranstalter dieses Konzertes Herr Hofopernsänger Kreuz in seinen Gefängen durch den vollen

Ton und die hingemessene Wiedergabe — wenn auch an manchen Stellen, namentlich in den Duetten eine Näherung der Konfaktur am Blase gewesen wäre —, so berührte uns die natürliche und ungekünstelte Tonbildung der beiden Sängerinnen, Frau Stöbel und Frau Winkler-Langer, trotz einiger kleinerer Ringe recht angenehm. Das Kreuzsche Schülerlied-Extrakt brachte in vorliegender Weise zwei vaterländische Gesänge zu Gehör. Ganz hervorragendes

bot Herr Kapellmeister Haberkorn mit seinen Gegenpartnern. Die Zubörer spendeten deshalb reichen Beifall, der den Künstler zu einer mitternachtsgepöbelten Zugabe nötigte. Auch Herr Kreuz konnte sein schönes Können in den Diensten der guten Sache. Zum Schluß sei noch in sehr anerkennenswerter Weise der vereinigten Musikantenkapelle von 32 und 68 und ihres Kompositors Widemann gedacht, der seiner Posten recht weiche Töne zu entlocken verstand.